

Satzung für den Verein

„Schule zählt – gemeinnütziger Verein zur Förderung der Prävention von Schulabsentismus und Schulabbruch e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schule zählt – gemeinnütziger Verein zur Förderung der Prävention von Schulabsentismus und Schulabbruch e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Oldenburg i. O.
- (3) Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungsteilhabe und Förderung bildungsbenachteiligter Gruppen. Dies soll umgesetzt werden durch inhaltliche, organisatorische und finanzielle Unterstützung von Projekten im genannten Feld.

Der Verein ist selbstlos tätig.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Förderung und Unterstützung der pädagogischen Arbeit bzw. von Veranstaltungen (Dienstleistungsangebote, Symposien, Tagungen, Kongresse, Fortbildungsseminare).
2. Organisatorische Unterstützung und Durchführung besonderer Vorhaben.
3. Inhaltliche und finanzielle Förderung und inhaltliche Umsetzung von besonderen Projekten.
4. Unterstützung der laufenden Arbeit durch finanzielle Zuwendungen.
5. Förderung des fachlichen internationalen Austausches und Netzwerkarbeit
6. Öffentlichkeitsarbeit..

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für ihre Förderung einzusetzen bereit ist.

(2) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds. Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich mit-geteilt.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

(4) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Beitrag nicht entrichtet wird. (Näheres regelt die Beitragsordnung.)

(5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich bis spätestens zum 30. November des Jahres erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Jahres wirksam, in dem sie dem Vorstand zugeht.

(6) Den Ausschluss kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung angehört zu werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

(7) Die Mitgliedschaft endet ebenfalls bei Tod des Mitgliedes.

§ 4 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Für jede im Verein durchgeführte Maßnahme kann im Bedarfsfall ein eigenes Projekt mit selbständiger Haushaltsführung gegründet werden. Die Projektverantwortlichen sind gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfers/in
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Entlastung und Wahl des/der Kassenprüfers/in
- Beschluss der Beitragssatzung
- Festlegung des Termins der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins

(3) Bei Einberufung einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung mit zu übersenden. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von wenigstens zwei Wochen liegen. In dieser Weise einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mind. 25 % der Mitglieder anwesend sind.

Sollten in der Mitgliederversammlung nicht mindestens 25% der Mitglieder anwesend sein, so hat der Vorstand umgehend mit einer Ladungsfrist von wenigstens zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten.

(6) Die Mitgliederversammlung wird jeweils von einem mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählten Mitglied geleitet.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der .Schriftführer/in

Mindestens einer der Vorstandsmitglieder muss dem Institut für Sonder- und Rehabilitationspädagogik der Carl von Ossietzky Universität hauptamtlich angehören.

(2) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von seinem/r Vorsitzenden und dem/r stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch geheime Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds innerhalb der laufenden Amtszeit ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse des Vorstandes dürfen bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder fernmündlich erklären. Alle gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(9) Gemeinsame Projekte von Verein und KooperationspartnerInnen sind in Konzeption und Durchführung mit dem Vorstand abzustimmen und in Übereinstimmung mit diesem durchzuführen.

(10) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung einen Beirat für die Bearbeitung besonderer Aufgaben zu berufen. Über die Anzahl der zu berufenden Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beiträge

(1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

(2) Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung/ Aufhebung des Vereins keinerlei Abfindung oder andere Zahlungen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern unter Vorlage der bisherigen als auch dem vorgesehenen Satzungstext zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzen- den des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Ein-berufung die Auflösung als einer der Tagesordnungspunkte ausdrücklich genannt worden ist.
- (3) Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung an den Deutschen Kinderschutzbund e.V. (Köln). Das Vermögen darf in allen Fällen nur satzungsgemäß verwandt werden.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Angestellte/r des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Dem Vorstand ist darüber schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte des/der Kassenswartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder ihre Entlastung.

§ 12 Protokolle der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort und Zeit und Abstimmungsergebnissen jeweils eine Nieder-schrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und einem/r jeweils zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben.



§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Oldenburg.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Fassung vom 13.02.2019)

(Vereinsregister Oldenburg: VR 202092)